

93. Was bedeutet die Verweisung auf den Rechtsweg in der Ausführungsanweisung vom 2. August/8. Oktober 1920 zu § 2 des preußischen Gesetzes, betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts, vom 8. Juli 1920?

III. Zivilsenat. Ur. v. 14. Dezember 1923 i. S. B. (R.) w. Kommunalverband Lauenburg (Besl.). III 833/22.

I. Landgericht Altona. — II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger war Obersekretär im Dienst des Beklagten und wurde auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt. Er erhielt Gehalt und Ruhegehalt nach Gruppe 8 der Besoldungsordnung des Beklagten, während er die Bemessung nach Gruppe 9 getroffen wissen will. Mit der Behauptung, bei seinem Ausscheiden eine Stelle bekleidet zu haben, die der damals neu geschaffenen, ihm allerdings nicht verliehenen, in

Gruppe 9 eingestuften Stelle eines Bureaudirektors durchaus entsprechen habe, verlangte er Klagenb die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm Ruhegehalt nach Gruppe 9 zu zahlen. Mit diesem Begehren wurde er abgewiesen, in der Berufungsinstanz wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs. Seine Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Kläger zwar einen Gehalts- und Ruhegehaltsanspruch verfolge, diesen aber dadurch zu begründen suche, daß er dem Beklagten vorwerfe, die Besoldungsordnung unrichtig aufgestellt zu haben, indem er seine — des Klägers — Dienststellung in die Gruppe 8 verwiesen habe, während sie in Gruppe 9 gehöre; er wolle somit im Ergebnis einen Verwaltungsakt durch das Prozeßgericht berichtigen lassen, was unstatthaft sei.

Dieser Würdigung ist im wesentlichen beizupflichten. Gehalt and Ruhegehalt kann ein Beamter grundsätzlich nur nach Maßgabe derjenigen Stelle verlangen, die ihm übertragen worden ist, nicht aber entsprechend einer solchen, die ihm vermeintlich hätte verliehen werden sollen, oder der er seine eigene Dienststellung gleichwertig erachtet. Nur die aus einer ihm verliehenen Stelle erwachsenen vermögensrechtlichen Ansprüche kann er im Rechtswege verfolgen (RGZ. Bd. 103 S. 430), nicht aber weitergehende Ansprüche aus einer Stelle, in die er überhaupt nicht gelangt ist. Die Zulassung des Rechtswegs in solch erweiterten Umfange würde dahin führen, daß im Prozeßwege zu erörtern wäre, ob eine, wie hier, bis dahin einheitliche Einkufung bei einer Neuregelung aus gerechtfertigten Gründen aufgegeben und eine Verteilung der Beamtenstellen in verschiedene Gruppen mit Recht erfolgt ist. Hierüber zu befinden ist nicht Sache der Gerichte. Inwieweit eine solche Nachprüfung gemäß der hier in Betracht kommenden preußischen Gesetzgebung, namentlich nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920 (preuß. Ges. S. 383) den Verwaltungsbehörden obliegt, ist hier nicht zu erörtern.

Diese Rechtslage ist auch durch Art. 129 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung nicht geändert worden, wie der Senat bereits in RGZ. Bd. 104 S. 253 dargelegt hat.

Demgegenüber nimmt der Kläger auf die Ausführungsanweisung Bezug, die der preußische Minister des Innern zu dem eben genannten Gesetz vom 8. Juli 1920 unter dem 2. August/8. Oktober 1920 hat ergehen lassen (MinBl. f. d. inn. Verw. S. 320/359). Dort verweist der Minister im letzten Absatz der Bemerkungen zu § 2 des Gesetzes die Kommunalbeamten, die durch ihre Einkufung in wohlterworbenen Rechten geschädigt zu sein glauben, auf § 7 des preuß. Kommunalbeamtengesetzes, gibt ihnen also letzten Endes die Beschreitung des Rechtswegs anheim. Der Rechtsweg, auf den dort hingewiesen wird,

ist aber der nach Lage der Gesetzgebung gewährte, nicht ein neu zu schaffender. Eine andere Rechtsauffassung ist auch weder aus dem obengenannten preußischen Gesetz, noch aus seiner Entstehungsgeschichte zu entnehmen. Nichts spricht dafür, daß von dem oben angeführten allgemeinen Grundsatz des Beamtenrechtes, wonach im Rechtswege verfolgbar nur Bezüge aus einer dem Beamten verliehenen Stelle sind, hier hätte abgewichen werden sollen.